

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1216

Zuchwil: Richtplananpassung KVA Emmenspitz, kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften „Emmenspitz Zuchwil“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die Planung „Emmenspitz Zuchwil“ bestehend aus:

- Richtplananpassung KVA Emmenspitz
- kantonalem Zonen- und Gestaltungsplan
- Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch

zur Genehmigung.

Die Planung beinhaltet weiter die folgenden orientierenden Inhalte:

- Raumplanungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Baustelleninstallationsflächen, Vorprojekt
- Platz Kieszwischenlager, Vorprojekt.

2. Erwägungen

2.1 Planerische Ausgangslage

Die Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) Emmenspitz der KEBAG AG wurde 1976 in Betrieb genommen und seither mehrfach erweitert und erneuert. Die Anlage erreicht nun das Ende ihrer technischen Lebensdauer und soll durch eine neue Anlage, die KEBAG-Enova, ersetzt werden. Der Standort ist ebenfalls im Gebiet Emmenspitz vorgesehen.

Auf dem Areal liegt nebst der KVA auch die Abwasserreinigungsanlage (ARA). Diese wird auf Grund der neuen Gesetzgebung mit einer vierten Reinigungsstufe (Mikroverunreinigungen) ergänzt werden müssen. Auch dieses Vorhaben ist in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Der Emmenspitz in Zuchwil liegt im Mündungsbereich der Emme in die Aare. Das überbaute Gebiet liegt in einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der südliche Bereich

(bisher GB Nr. 1720, neu GB Nr. 3378) ist der kantonalen Reservezone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) zugewiesen. Dort wird aktuell Kies zwischengelagert. Die kantonale Zone ist in einem Gestaltungsplan mit zugehörigen Sonderbauvorschriften detaillierter geregelt. Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan Abwasserreinigungsanlage ARA und Kehrlichtverbrennungsanlage KVA „Emmenspitz Zuchwil“ wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1818 vom 10. September 2002 genehmigt. Seither haben verschiedene Anpassungen stattgefunden.

Erschlossen wird das Areal mit einer Stichstrasse (öffentliche Erschliessungsstrasse) ab der Luterbachstrasse (Kantonsstrasse). Parallel zur Stichstrasse verläuft das Anschlussgleis, welches auf die Jurasüdfusslinie der SBB führt und das Areal gegen die westlich gelegene Landwirtschaftszone abgrenzt. Das Areal ist zur Luterbachstrasse hin mit einem Waldstreifen abgeschirmt. Östlich grenzt es an die Emme, nördlich an die Aare.

2.2 Richtplananpassung

Die bestehende Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz in Zuchwil ist im kantonalen Richtplan 2000 in der Ausgangslage aufgeführt. Im Beschluss VE-4.2.1 ist festgehalten, dass der Kanton den Flächenbedarf für die neue Generation abklärt und rechtzeitig das Verfahren für eine Richtplananpassung einleitet.

Die Planung ist soweit fortgeschritten, dass das Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen wird. Dies bedingt eine Anpassung des kantonalen Richtplans.

Der Beschluss VE-4.2.1 wird wie folgt angepasst:

Der Kanton legt folgendes Vorhaben fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Ersatzneubau für die Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil
Anforderungen an die nachfolgende Planung: Der Installationsplatz, der Kieslagerplatz sowie Rodung und Ersatzaufforstung sind Gegenstand des kantonalen Nutzungsplanes.

Die Richtplananpassung lag vom 23. Januar 2017 bis am 21. Februar 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen einzig zwei positive Stellungnahmen ein. Die Richtplananpassung wurde dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung vorgelegt. Das ARE hat im Vorprüfungsbericht vom 9. Mai 2017 keine wichtigen Gründe festgestellt, die der Richtplananpassung entgegenstehen. Es weist darauf hin, dass der Kanton Solothurn noch nicht über einen genehmigten Richtplan gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verfügt und sich damit noch in der Übergangsfrist nach Art. 38a RPG befindet. Im Kanton können somit nur Einzonungen vorgenommen werden, welche die Vorgaben von Art. 52a Abs. 2 Buchstabe b der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erfüllen. Die für das Vorhaben notwendige Einzonung von 2.5 ha erfüllt diesen Tatbestand (siehe Kapitel 2.3). Der zweite Hinweis des ARE betrifft die Fruchtfolgeflächen (FFF): Die Flächen der temporär beanspruchten FFF dürfen nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden. Die rekultivierten FFF haben die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE zu erfüllen. Dies wird zur Kenntnis genommen und in der nachfolgenden Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3).

2.3 Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften

Für das Vorhaben muss die bestehende Reservezone von 2.4 ha eingezont werden. Zusätzlich wird im nördlichen sowie im südöstlichen Teil des Areals sowie im Bereich der Zufahrt die Zone erweitert (heute Wald). Die Übergangsbestimmungen des revidierten eidg. Raumplanungsgesetzes sehen vor, dass Einzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen in denen der Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen vorsieht, zulässig sind (Art. 52a Abs. 2 lit. b RPV). Eine Kompensation ist dafür nicht erforderlich.

Nebst der Einzonung der Reservezone gibt es weitere Änderungen an der Zonierung. So werden neu auch die Gleisanlagen bis zum Stammgleis (GB Nrn. 2413 und 2464) der kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Hinzu kommt die Fläche für die Erweiterung der ARA, die Fläche für den Kieslagerplatz sowie eine kleinere Fläche für die Leitungen der Firma Biogen. Insgesamt wird die öBA damit von 5.2 ha auf 8.2 ha vergrössert.

Für die Bauphase der neuen Anlage sowie den Rückbau der bestehenden Anlage werden Installationsflächen, Parkierungsflächen sowie Depotflächen für den Humus benötigt. Diese Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Areals, teilweise auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1531. Diese liegt heute in der Landwirtschaftszone und wird vorübergehend einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen „provisorische Nutzungen“ zugeordnet.

Die Zonenvorschriften halten fest, was in den beiden kantonalen Zonen zulässig ist. In der öBA „provisorische Nutzungen“ wird insbesondere die Geltungsdauer und die Rekultivierung geregelt.

Der Gestaltungsplan unterteilt den Perimeter im Wesentlichen in einen Baubereich A für die thermische und stoffliche Verwertung von Abfällen sowie in einen Baubereich B für die Abwasserreinigung. Östlich des Baubereichs A, zwischen Baubereich A und der Emme liegt der Baubereich C, der als Ersatzstandort für das Kieszwischenlager vorgesehen ist.

Die Sonderbauvorschriften regeln die Gebäudehöhen sowie weitere Vorgaben in den verschiedenen Baubereichen, insbesondere auch die zulässigen Nutzungen in den Bereichen für temporäre Nutzungen. Sie machen auch Vorgaben zur Gestaltung der Grünbereiche, der Erschliessung etc. und halten zudem fest, dass das Bau- und Justizdepartement zuständige Baubehörde für die Anlagen ist.

2.4 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Nach Ziffer 40.7 des Anhangs der Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung (UVPV; SR 814.011) sind Neu- und Umbauten von Abfallanlagen für die thermische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr UVP-pflichtig. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 23. Januar 2017 und
- die vorläufige Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Amts für Umwelt vom 23. Dezember 2016.

Die in der vorläufigen Beurteilung des Amts für Umwelt (AfU) vom 23. Dezember 2016 geforderten geringfügigen Anpassungen am UVB wurden im Auflageexemplar berücksichtigt.

Das Amt für Umwelt beurteilt das Projekt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 6 im Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. Januar 2017 ausgewiesenen Massnahmen umgesetzt werden, als umweltverträglich. Die Verpflichtung einer kompetenten Umweltbaubegleitung (Massnahme UBB-04) durch die Bauherrschaft ist dafür zwingend erforderlich. Das Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung ist dem Amt für Umwelt zur Beurteilung einzureichen.

Das Amt für Umwelt führt in seiner vorläufigen Beurteilung vom 23. Dezember 2016 in verschiedenen Kapiteln Pendenzen für das Baubewilligungsverfahren auf. Die positive Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher zusätzlich unter dem Vorbehalt der im Baubewilligungsverfahren noch zu erbringenden Nachweise.

2.5 Rodung von Wald (Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald)

Das Vorhaben beansprucht Waldareal und unterschreitet stellenweise den gesetzlichen Waldabstand. Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes wird die Unterschreitung implizit bewilligt.

Die seit 1976 in Betrieb stehende Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) Emmenspitz der KEBAG AG hat das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht. Eine Ersatzanlage soll bis 2025 am selben Ort bzw. leicht versetzt auf der teilweise bewaldeten Reservezone im Süden erstellt werden, da die bestehende Anlage während der Bauzeit aufrechterhalten werden muss. Für die Realisierung des Vorhabens stellt die KEBAG AG, 4528 Zuchwil, das Gesuch, insgesamt 14'380 m² Wald, davon 10'940 m² definitiv und 3'440 m² temporär, zu roden. Die Rodungen verteilen sich auf drei bzw. vier Teilvorhaben:

- a. Neubau der KVA Emmenspitz (5'780 m², davon 3'620 m² definitiv und 2'160 m² temporär)
- b. Ersatzfläche für den Kieszwischenlagerplatz (4'445 m², davon 3'165 m² definitiv und 1'280 m² temporär) und
- c. Installationsflächen (3'810 m² temporär),
- d. (später auf gleicher Fläche) Ausbau ARA des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE): Elimination Mikroverunreinigungen (3'810 m² + 345 m² = 4'155 m² definitiv). Auf Grund der Fläche muss vor Erteilung der Rodungsbewilligung das Bundesamt für Umwelt BAFU angehört werden.

Für die temporären Rodungsflächen von insgesamt 3'440 m² wird Realersatz an Ort und Stelle angeboten. Für die definitiven Rodungsflächen von 10'940 m² ist Realersatz in gleicher Gegend in der Gemeinde Gunzgen geplant. Die betroffenen Grundeigentümer haben den Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen zugestimmt. Für die Ersatzaufforstung der definitiven Rodungsflächen liegt eine Zusicherung in Form eines Vertrages zwischen der KEBAG AG und der Bürgergemeinde Gunzgen vor.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung, Umwelt sowie Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der raumplanungsrechtlich über das Projekt KVA Emmenspitz entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 14. Februar 2017 bis 18. April 2017.

2.5.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.5.1.1 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die KVA der KEBAG AG entsorgt heute die brennbaren Siedlungsabfälle aus 184 Gemeinden der Kanton Bern und Solothurn. Der Neubau der KVA [Teilvorhaben a, b und c] entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Beim Teilvorhaben d - Ausbau ARA/ZASE: Elimination Mikroverunreinigungen - kann aufgrund der

gesetzlichen Vorgaben ebenfalls von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Da für dieses Teilvorhaben jedoch noch kein konkretes Projekt vorliegt, kann die Interessenabwägung dafür nicht vollständig vorgenommen werden [vgl. 2.5 d].

2.5.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

a. Neubau der KVA Emmenspitz inkl. Neubau Pumpstation

Der Neubau ist in der südlich an die bestehende KVA angrenzende, auf Richtplanstufe bereits für einen Nachfolgebau vorgesehene Reservezone geplant. Der Neubau macht an diesem Standort Sinn, da dadurch diverse Anlageteile der bestehenden Anlage, die die technische Lebensdauer noch nicht erreicht haben, weiterhin genutzt werden können, der Standort optimal bahnerschlossen ist und zudem an diesem Standort Lieferverträge für die Einspeisung von Fernwärme bis mindestens 2040 laufen.

b. Ersatzfläche für Kieszwischenlagerplatz

Ein Teil des Grundstücks der Reservezone wird aktuell als Kieszwischenlagerplatz genutzt; es dient der Kiesentnahme aus der Emme zwecks Hochwasserschutz. Es wurden mehrere Varianten für eine Ersatzfläche geprüft, wobei Kriterien wie Nähe zur Kiesentnahmestelle, Mindestfläche, bestehende Mauer für die Aufschüttung und betriebliche/logistische Gründe ausschlaggebend waren. Diese Kriterien sind nachvollziehbar. Die so ermittelte Ersatzfläche befindet sich auf der bewaldeten Ostfläche des Grundstückes.

c. Installationsflächen

Die Reservezone ist zu wenig gross, um auch Installationsflächen aufzunehmen. Es wurden mehrere Varianten geprüft, wobei Kriterien wie Nähe zur Baustelle sowie Verfügbarkeit der Flächen während der Bauzeit ausschlaggebend waren. Die Kriterien sind nachvollziehbar. Die so ermittelte Installationsfläche befindet sich nördlich der bestehenden KVA auf dem bewaldeten Areal der ARA Emmenspitz (ZASE).

d. Ausbau ARA ZASE: Elimination Mikroverunreinigungen

Die für die Installationsflächen temporär zu rodenden Flächen sollen zu einem späteren Zeitpunkt für die gesetzlich vorgeschriebene Erweiterungsstufe „Elimination Mikroverunreinigungen“ der ARA genutzt werden und dannzumal definitiv gerodet werden. Für diese zukünftige Erweiterung der ARA liegt jedoch noch kein ausgereiftes Projekt vor, es wurde bisher erst der ungefähre Platzbedarf erhoben. Auch wenn grundsätzlich von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden kann, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, so kann die effektive Standortgebundenheit erst aufgrund eines konkreten Projektes geprüft werden.

Die relative Standortgebundenheit der drei Teilvorhaben a, b und c kann als gegeben erachtet werden. Hingegen ist aufgrund des noch nicht vorliegenden Erweiterungsprojekts ARA die relative Standortgebundenheit des Teilvorhabens d nicht gegeben. Somit kann bezüglich des Teilvorhabens c und d nur der temporären Rodung zugestimmt werden.

2.5.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Genehmigung der erforderlichen Richtplananpassung, mit welcher der Standort im Richtplan festgesetzt wird, erfolgt zusammen mit der Genehmigung der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung (vgl. 2.2). Die raumplanerischen Voraussetzungen sind somit sachlich erfüllt.

2.5.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Der gesamte Projektperimeter befindet sich im Grundwasserbereich A_u. Die nächste Grundwasserfassung (Trinkwasserbrunnen Neumatt) befindet sich 850 m östlich des Standorts. Beim Neubau der KVA sind deshalb die in der „Vorläufigen Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn“ vom 23. Dezember 2016 verlangten Massnahmen vollumfänglich umzusetzen (BAFU Antrag 1). Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

2.5.1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Projekt liegt unmittelbar neben dem Objekt Nr. 45 „Emmenschachen“ der Auengebiete von nationaler Bedeutung sowie neben dem Objekt Nr. 113 „Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal (SO)“ des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung. Gemäss UVB vom 23. Januar 2017 sind vom Vorhaben speziell während der Bauphase verschiedene gefährdete und geschützte Tierarten betroffen (v.a. Amphibien, Biber, Vögel). Die im UVB vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Fauna sind deshalb zwingend einzuhalten (BAFU Antrag 2). Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.5.1.6 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Das Vorhaben erfordert gemäss Gesuch gesamthaft eine Rodung von 14'380 m² Wald, davon 10'940 m² als definitive Rodung. Der Rodungsersatz ist in Form von Realersatz an Ort und Stelle beziehungsweise in gleicher Gegend in der Gemeinde Gunzgen (Art. 7 Abs. 1 WaG) geplant. Für die Ersatzaufforstung der definitiven Rodungsflächen liegt eine Zusicherung in Form eines Vertrages zwischen der KEBAG AG und der Bürgergemeinde Gunzgen vor. Der Rodungsersatz kann als genügend erachtet werden.

2.5.1.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur- und Heimatschutz erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 18. April 2017 (Ref. 2017.02.14-027 / Q075-0855) sowohl zur Rodung der Teilvorhaben „Neubau der KVA Emmenspitz“, „Ersatzfläche für Kieszwischenlagerplatz“ und „Installationsflächen (temporäre Rodung)“ als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter der Voraussetzung, dass die Anträge 1 und 2 berücksichtigt werden.

2.5.1.8 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben wie folgt festgesetzt:

Die definitiv gerodeten Flächen von 6'785 m² werden in eine kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont. Damit gelangt die Eingangsgrösse „Bau- und Industrieland“ mit einer Ausgleichsabgabe von Fr. 12.00 pro m² zur Anwendung. Die temporären Rodungsflächen von insgesamt 7'250 m² dienen den Teilvorhaben „Neubau KVA Emmenspitz inkl. Neubau Pumpstation“, „Ersatzfläche für Kieszwischenlagerplatz“ und „Installationsflächen“ und ent-

sprechen dem Rodungszweck „Bauten und Anlagen“. Aufgrund der Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m²“ und „Kommerzielles Interesse A/C“ wird die Ausgleichsabgabe für die temporären Rodungsflächen auf Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt.

2.6 Verfahren

Die Gemeinden Zuchwil (Protokoll Gemeinderat vom 22. September 2016) und Luterbach (Stellungnahme vom 27. September 2016) wurden in den Prozess einbezogen und angehört (§ 69 lit. a Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Januar 2017 bis am 21. Februar 2017. Während der Auflagefrist sind sowohl zur Nutzungsplanung als auch zum Rodungsgesuch keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Richtplananpassung KVA Emmenspitz, Zuchwil, wird genehmigt.

3.2 Der Beschluss VE-4.2.1 des kantonalen Richtplans wird wie folgt angepasst:

Der Kanton legt folgendes Vorhaben fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Ersatzneubau für die Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil

Anforderungen an die nachfolgende Planung: Der Installationsplatz, der Kieslagerplatz sowie Rodung und Ersatzaufforstung sind Gegenstand des kantonalen Nutzungsplanes.

3.3 Die Richtplankarte wird angepasst.

3.4 Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan „Emmenspitz Zuchwil“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

3.5 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal:

3.5.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Wald wie folgt erteilt:

3.5.2 Der Kebab AG, 4528 Zuchwil, wird die Bewilligung erteilt, für den Neubau der Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz inkl. Neubau Pumpstation (5'780 m², davon 3'620 m² definitiv und 2'160 m² temporär; GB Zuchwil Nrn. 1700, 1720, 90162; Koord. ca. 2609 900 / 1229 500), die Ersatzfläche für den Kieszwischenlagerplatz (4'445 m², davon 3'165 m² definitiv und 1'280 m² temporär, GB Zuchwil Nrn. 1720, 1815, 90163; Koord. ca. 2610 100 / 1229 350) und die Installationsfläche (3'810 m² temporär, GB Zuchwil Nr. 1700) insgesamt 14'035 m², davon 6'785 m² definitiv und 7'250 m² temporär zu roden. Für den Ausbau der ARA ZASE: Elimination Mikroverunreinigungen wird die beantragte definitive Rodung von 4'155 m² nicht erteilt. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2020.

- 3.5.3 Die Bewilligungsempfängerin leistet für die temporären Rodungen Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle. Für die definitive Rodungsfläche ist in gleicher Gegend auf GB Gunzgen Nr. 851 Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis 31. Dezember 2028 zu leisten.
- 3.5.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die im Rodungsdossier KEBAG-Enova vom 23. Januar 2017 (TBF + Partner AG, Zürich) zusammengestellten Unterlagen (Rodungsformulare 1-3 für die drei Teilvorhaben, Übersicht 1:25'000 und Situation 1:2'500 für die Rodungen und Ersatzaufforstungen).
- 3.5.5 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Tel. 032 627 23 45, E-Mail juerg.misteli@vd.so.ch, Forstkreis Wasseramt-Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn). Es ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Ausführung der Ersatzaufforstung mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen.
- 3.5.6 Die Rodungen sind entsprechend dem Bauprogramm gestützt auf entsprechende Schlaggesuche der Bewilligungsnehmerin etappenweise durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei freizugeben. Die Rodungen dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen im Gelände abzustecken. Die Rodungsarbeiten sind grundsätzlich ausserhalb der Hauptbrutzeit der Vögel und Setzzeit der Wildtiere vom 1. April bis 31. Juli auszuführen.
- 3.5.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.8 Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Der zuständige Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführten Ersatzaufforstungen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.5.9 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.5.10 Können die Fristen für die Rodung und die Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5.11 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) für die definitiven Rodungen auf Fr. 12.00 pro m² und für die temporären Rodungen auf Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsempfängerin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligungen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den bisherigen kantonalen Nutzungsplan (RRB Nr. 1818 vom

10. September 2002) sowie dessen Änderungen (RRB Nr. 2007/1161 vom 3. Juli 2007, RRB Nr. 2010/48 vom 12. Januar 2010 und RRB Nr. 2013/282 vom 25. Februar 2013).

- 3.7 Alle in der Massnahmenübersicht im Kap. 6 des Umweltverträglichkeitsberichts der Gesuchstellerin vom 23. Januar 2017 aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen. Das Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) ist dem Amt für Umwelt vor der Submission der Arbeiten zur Beurteilung einzureichen.
- 3.8 Die KEBAG AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'000.00, Kosten für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 5'000.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 5'600.00, Inseratekosten von 1'090.70 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 18'713.70, zu bezahlen.
- 3.9 Die KEBAG AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. August 2017 noch 6 Planungsdossiers zuzustellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

KEBAG AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr.	7'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr.	5'600.00	(4210001 / 007 / 80049)
Inseratekosten ARP:	Fr.	1'090.70	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>18'713.70</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit 1 gen. Dossier und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Forstkreis Wasseramt/Solothurn, Rathaus/Barfüssergasse 14

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-008; Rodungsgesuch wurde i.R. der Anhörung gemäss Art. 6 WaG zugestellt) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später)

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

KEBAG AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern (Versand durch ARP)

Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Richtplananpassung KVA Emmenspitz sowie kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften „Emmenspitz Zuchwil“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle sowie der Umweltverträglichkeitsbericht werden in der Zeit vom 7. Juli 2017 bis am 17. Juli 2017 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Einwohnergemeinde Zuchwil; Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung [RO2016-008] gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung [WaVSO; BGS 931.12])

Der Kebab AG, 4528 Zuchwil, wird die Bewilligung erteilt, für den Neubau der Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz inkl. Neubau Pumpstation (5'780 m², davon 3'620 m² definitiv und 2'160 m² temporär; GB Zuchwil Nrn. 1700, 1720, 90162; Koord. ca. 2609 900 /1229 500), die Ersatzfläche für den Kieszwischenlagerplatz (4'445 m², davon 3'165 m² definitiv und 1'280 m² temporär, GB Zuchwil Nrn. 1720, 1815, 90163; Koord. ca. 2610 100 /1229 350) und die Installationsfläche (3'810 m² temporär; GB Zuchwil Nr. 1700) insgesamt 14'035 m², davon 6'785 m² definitiv und 7'250 m² temporär, zu roden. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Bewilligungsempfängerin leistet für die temporären Rodungen Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle. Für die definitive Rodungsfläche ist in gleicher Gegend auf GB Gunzgen Nr. 851 Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis 31. Dezember 2028 zu leisten. (Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017)